



Bundesamt für Migration  
Stabsbereich Recht  
Herr Dirk Olschewski  
3003 Bern

auch per Mail: [Dirk.Olschewski@bfm.admin.ch](mailto:Dirk.Olschewski@bfm.admin.ch)

Urtenen-Schönbühl, 7.4.2009 MLZ/th

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer als indirekter Gegenvorschlag zur «Ausschaffungsinitiative»**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. Januar 2009 das EJPD beauftragt, zur obgenannten Angelegenheit ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit darauf folgendem Schreiben des EJPD wurde der Schweizerische Gemeindeverband zur Stellungnahme eingeladen, wofür wir uns bedanken. Gerne nehmen wir zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) als indirekter Gegenvorschlag zur «Ausschaffungsinitiative» aus Sicht der unserem Verband angeschlossenen Gemeinden und Städte Stellung.

Der Schweizerische Gemeindeverband nimmt vor allem zu jenen Fragen Stellung, welche die Interessen der Gemeinden unmittelbar tangieren. Die «Ausschaffungsinitiative» hat zum Ziel, Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen und Sozialhilfe bezogen haben, aus der Schweiz auszuweisen. Die im Zusammenhang mit dieser Initiative vorgebrachten Probleme gaben und geben auch auf kommunaler Ebene Anlass zu verschiedenen Diskussionen. Sie sind in Beziehung zu setzen mit der Problematik von Ausländerinnen und Ausländern, die oftmals nach längerer, zuweilen jahrelanger gesetzlich geregelter Anwesenheit weggewiesen werden. Vor dem Hintergrund der verschiedenartig ausgestalteten Fallkonstellationen haben die Gemeinden ein Interesse daran, dass die gesetzlichen Grundlagen der Wegweisung und des Vollzuges für die Vollzugsbehörden in allen Fällen klar und praxistauglich ausgestaltet sind. Zudem müssen die gesetzlichen Bestimmungen mit den verfassungsmässig und völkerrechtlich verankerten Grundrechten übereinstimmen und eine faire und einheitliche Interessenabwägung zwischen öffentlichem Interesse an der Wegweisung und privatem Interesse an einem weiteren Aufenthalt garantieren. Viele medial aufbereitete und in einer breiten Öffentlichkeit diskutierte Fälle zeigen zwar immer wieder, dass Missbrauch und Straffälligkeit in der Bevölkerung nicht toleriert werden und diese nach durchaus drastischen Massnahmen ruft. Auf der andern Seite regt sich im Einzelfall bisweilen aber breiter Widerstand, wenn aufgrund von Einzelheiten oder besonderen Konstellationen, die im Gesetz nicht berücksichtigt werden, das Gerechtigkeitsempfinden in breiten Teilen des Volkes strapaziert oder verletzt wird und demzufolge nicht nur der Vollzug erschwert oder gar verunmöglicht, sondern auch das Image der betreffenden Gemeinde nachhaltig geschädigt wird. Aufgrund dieser Überlegungen vermag der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Ausschaffungsinitiative, welcher das Anliegen der Initianten aufnimmt, ohne dass ein Widerspruch zu den Grundrechten der Bundesverfassung oder zum Völkerrecht entsteht, am ehesten den Erwartungen einer breiten Bevölkerung zu überzeugen und zielt in die richtige Richtung. Deshalb befürwortet der Schweizerische Gemeindeverband den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Ausschaffungsinitiative.

Dieser Gegenvorschlag beinhaltet eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer. Im Gesetz sollen Widerrufsgründe präzisiert und der Integrationsgrad bei den Entscheidungen über den Widerruf von Bewilligungen vermehrt berücksichtigt werden. Zwar wurden die erwähnten Punkte, die es im Rahmen eines Widerrufsverfahrens zu prüfen gilt, bereits heute teilweise von den zuständigen Stellen berücksichtigt. Es ist aber wichtig, in diesem sensiblen Rechtsbereich klare Kriterien aufzustellen, die eine einheitliche Rechtsgüterabwägung ohne Zulassung grösserer Ermessensspielräume ermöglichen und so zu einer harmontierten und konsequenten Praxis in allen Kantonen führen. Denn nur ein solches Vorgehen trägt zur Rechtssicherheit und somit auch zum Vertrauen in den Rechtsstaat bei.

Zudem soll die Niederlassungsbewilligung in Zukunft nur noch erteilt werden, wenn eine erfolgreiche Integration vorliegt. Diese Stossrichtung wird vom Schweizerischen Gemeindeverband unterstützt unter Hinweis auf folgendes Anliegen: Wie im Bericht zur Gesetzesänderung ausgeführt, soll für die Beurteilung des Integrationsgrades auf die Respektierung des Rechtsstaates, auf das gelebte Bekenntnis zu den Grundwerten der Bundesverfassung, auf den Willen zur Teilhabe an Arbeit und Bildung sowie auf die Kenntnisse der lokalen Landessprache abgestellt werden. Diese vier Integrationsmerkmale benennen je wichtige Bereiche, die sich aber nicht klar bemessen lassen. Zudem fehlen, wie das Bundesamt für Migration bei anderer Gelegenheit bestätigt hat, geeignete Instrumente, insbesondere auch zur Sprachstandmessung. Hier beantragt der Schweizerische Gemeindeverband, dass der Bund bei der Entwicklung der notwendigen Indikatoren den Kantonen eine Hilfestellung anbietet und die entsprechenden finanziellen Ressourcen bereitstellt. Zudem soll im Rahmen eines begleitenden Monitorings mit Beteiligung aller drei staatlichen Ebenen das Bewilligungs- und Widerrufsverfahren einer Evaluation unterzogen werden mit dem Ziel, sicherzustellen, dass einerseits den Betroffenen die nötigen Hilfen zur nachhaltigen Integration angeboten werden und in einem vernünftigen Kosten/Nutzen Verhältnis stehen, andererseits die Sanktionen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.


Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident: stv.Direktorin



Hannes Germann  
Ständerat



Maria Luisa Zürcher  
Fürsprecherin

Kopien an:

- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen, Bern